

KONTAKTADRESSEN

FRAGEN ZUM MUTTERSCHUTZ

Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
Mutterschutz allgemein Tel. (0641) 303 – 3231
Mutterschutz Kündigung Tel. (0641) 303 – 3224
Servicetelefon (030) 20179130
(Mo – Do: 9 – 18 Uhr)

FAMILIENSERVICE FRÜHE HILFEN IM VOGELSBERGBKREIS

Tel. (06641) 977 – 40 93

BEISTANDSCHAFT FÜR ALLEINERZIEHENDE

Jugendamt Altkreis Alsfeld
Tel. (06631) 792 – 836 o. – 839
Jugendamt Altkreis Lauterbach
Tel. (06641) 977 – 424 o. – 449 o. – 457

VATERSCHAFTSANERKENNUNG/SORGEERKLÄRUNG FÜR NICHT MITEINANDER VERHEIRATETE ELTERN

Jugendamt Altkreis Alsfeld
Tel. (06631) 792 – 836 o. – 839
Jugendamt Altkreis Lauterbach
Tel. (06641) 977 – 424 o. – 449 o. – 457

UNTERHALTSVORSCHUSS

Jugendamt Altkreis Alsfeld
Tel. (06631) 792 – 826 o. – 827
Jugendamt Altkreis Lauterbach
Tel. (06641) 977 – 410 o. – 448

INTERNET-TIPPS

www.familienplanung.de
www.familienservice.vogelsbergkreis.de
www.familien-wegweiser.de
www.vamv.de
www.familienkarte.hessen.de
www.schwanger-unter-20.de

Die in der Tabelle aufgezählten Hilfen sind **Möglichkeiten**, die individuell im **Beratungsgespräch** beim Jugendamt, Sozialamt, Wohngeldstelle, der Agentur für Arbeit, dem zuständigen Jobcenter etc. im Detail **abzuklären** sind.

KONTAKTADRESSEN

ELTERNGELD

Amt für Versorgung und Soziales (Versorgungsamt Gießen)
Südanlage 14a, 35390 Gießen
Tel. (0641) 79360 – 0
Servicetelefon (030) 20179130
(Mo – Do: 9 – 18 Uhr)

KINDERGELD / KINDERZUSCHLAG

Familienkasse der Agentur für Arbeit
Nordanlage 60, 35390 Gießen
Tel. (0800) 4 5555 30

Kindergeldanträge an:

Familienkasse Hessen
34196 Kassel

EINMALIGES MUTTERSCHAFTSGELD

Bundesversicherungsamt
- Mutterschaftsgeldstelle -
Friedrich - Ebert - Allee 38, 53113 Bonn
www.mutterschaftsgeld.de
Tel. (0228) 619 – 1888

ARBEITSLOSENGELD II / SOZIALGELD

Kommunale Vermittlungsagentur (KVA)
Servicestelle Alsfeld Tel. (06631) 792 – 750
Servicestelle Lauterbach Tel. (06641) 977 – 250

WOHNGELD

Wohngeldstelle des Vogelsbergkreises
Tel. (06641) 977 – 279 o. – 284 o. – 285 o. – 286

UNTERSTÜTZUNG BEI ÜBERSCHULDUNG

Schuldnerberatungsstelle des Vogelsbergkreises
Tel. (06641) 977 – 474 o. – 245 o. – 242 o. – 235

KINDERTAGESPFLEGE IM VOGELSBERGBKREIS

Tel. (06641) 977 – 420

SOZIALE HILFEN IM ÜBERBLICK

Informationen für Schwangere



Kreisverband Vogelsbergkreis e.V.

BERATUNGSSTELLE ALSFELD

Ludwigsplatz 4, 36304 Alsfeld
Tel. (06631) 6207
Fax: (06631) 917748
Mail: alsfeld@profamilia.de
Web: www.profamilia.de/alsfeld

Sprechzeiten:

Mo. 9:00-12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr
Di. 9:00 - 17:30 Uhr
Mi. 9:00 – 14:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

In Lauterbach:

Landsknechtsweg 11

Mo. 11:00 – 16:00 Uhr
Di. 14:00 – 17:30 Uhr

HILFEN	Geld aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“	Mutterschaftsgeld (und Arbeitgeberzuschuss) für erwerbstätige Frauen	Mutterschaftsgeld für Empfängerinnen von ALG I	Elterngeld Elterngeldrechner: www.bmfsfj.de Elterngeldplus: www.elterngeld-plus.de	Kindergeld	Unterhaltsvorschuss	ALG II , Sozialgeld, Soziale Grundsicherung Alg II Rechner: Tacheles-sozialhilfe.de/startseite/sgb-ii-rechner	Wohngeld www.wohngeld.org/wohngeldrechner.html	Kinderzuschlag Ki.zuschlagsrechner: www.familienportal.de
WO?	pro familia , Caritas, Diakonisches Werk	Krankenkasse* und Arbeitgeber <i>*für Frauen, die privat versichert sind od. familienvers. mit geringfügiger Beschäftigung, ist zuständig:</i> <i>*Bundesversicherungsamt - Mutterschaftsgeldstelle</i>	Krankenkasse	Versorgungsamt Gießen	Familienkasse der Agentur für Arbeit oder Arbeitgeber (Öffentlicher Dienst)	Jugendamt	Kommunales Jobcenter Onlineantrag: www.kva-vogelsbergkreis.de	Wohngeldstelle des Landkreises	Familienkasse der Agentur für Arbeit
WANN?	Nur während der Schwangerschaft	Ab Beginn der gesetzlichen Mutterschutzfrist (6 Wochen vor der Geburt)	wie links	Direkt nach der Geburt des Kindes/nach Ende Mutterschaftsgeld (rückwirkend max. 3 Monate vor Antragstellung)	Direkt nach der Geburt des Kindes (rückwirkend max. 6 Monate)	Jederzeit nach der Geburt; gültig ab Antragstellung (rückwirkend max. 1 Monat)	Ab Antragstellung Ab 13. Schwangerschaftswoche erhöht	Ab Antragstellung	Ab Antragstellung
WIEVIEL/WAS?	Abhängig vom Einkommen oder einer besonderen Notlage	Gesetzliche Krankenkasse* zahlt maximal 13 € pro Tag, Arbeitgeber stockt bis zum vorherigen Nettoverdienst auf. <i>*Bei Zuständigkeit des Bundesversicherungsamtes: einmalig höchstens 210 € ! Antrag mind. 7 Wo vor ! Geburt, online-Antrag möglich</i>	In Höhe des Arbeitslosengeldes I	Minimum 300 € monatl. Berufstätige in Elternzeit: 65-67% des Nettoverdienstes (max. 1800 €) Geringverdiener unter 1000 € erhalten Aufschlag Wenn Geschwisterkind unter 36 Monaten: erhöhtes Elterngeld um 10% (mind. 75 €)	1. Kind: 219,- € 2. Kind: 219,- € 3. Kind: 225,- € jedes weitere Kind: 250,- €	Kinder von 0-5 Jahren 174,- € Kinder von 6-11 Jahren 232,- € Kinder von 12 – 18 J. 309,- € ab 12.Lj: Kind darf nicht im ALG II Bezug sein <u>und</u> alleinerz. Elternteil im ALG II Bezug muss mind. 600,- € brutto verdienen	Monatlicher Mehrbedarf für Schwangere Pauschalen möglich für 1. Schwangerschaftsbekleidung 2. Babyerstausstattung 3. Hilfen nach der Geburt: Kinderwagen, Kinderbett mit Matratze, etc. <i>Anspruch auf Bildungspaket für Kinder (Antrag im Jobcenter)</i>	Abhängig vom Einkommen, der Miete oder Belastung, Anzahl der im Haushalt lebenden Personen <i>Anspruch auf Bildungspaket für Kinder (Antrag im Jobcenter)</i>	Bis zu 205,-€ monatlich pro Kind <i>Anspruch auf Bildungspaket für Kinder (Antrag im Jobcenter)</i>
WIE LANGE?	In der Regel einmalige Zahlung; darf nicht auf Sozialleistungen angerechnet werden.	6 Wochen vor Geburt u. 8 Wochen nach Geburt (bei Frühgeburten und Mehrlingen mind. 12 Wochen nach der Geburt)	wie links	Ein Elternteil hat mind. 2 bis max. 12 Lebensmonate Anspruch auf Elterngeld. Alleinerziehende: bei vorheriger Erwerbstätigkeit und unter bestimmten Voraussetzungen 14 Lebensmonate	Bis Ende18. Lebensjahr Vom 19.-25. Lebensjahr auf Antrag, unter bestimmten Voraussetzungen	Unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 18. Geburtstag	Pauschalen einmalig Mehrbedarf bis Geburt, dann ggf. Mehrbedarf für Alleinerziehende	Der Antrag muss alle 12 Monate neu gestellt werden	Längstens bis zur Vollendung des 25. Lj. Bewilligung für 6 Monate
VORAUSSETZUNG	Kein Rechtsanspruch gültiger Aufenthaltsstatus über Geburtstermin hinaus	Mit ärztlicher Bescheinigung (oder von der Hebamme) über voraussichtlichen Entbindungstermin, ca. 10 Wo. bei Krankenkasse beantragen. Nach Geburt: Geburtsurkunde vorlegen. Rechtsanspruch	Wie links und Bescheid über das Ende der ALG I Leistung von Arbeitsagentur Rechtsanspruch	Elternzeit (frei aufteilbar unter den Eltern) Einkommen = Durchschnitt des Nettoeinkommens der letzten 12 Monate vor Geburt bzw. vor Mutterschaftsgeldanspruch Partnerschaftsbonus: 4 zusätzliche EG – Plusmonate, wenn beide Eltern parallel 25 -30 Wochenstunden arbeiten Rechtsanspruch	Unabhängig vom Einkommen Rechtsanspruch	Der andere Elternteil wohnt nicht im gleichen Haushalt und leistet keinen bzw. nur unregelmäßig Unterhalt. Daueraufenthalt Rechtsanspruch	Abhängig vom Einkommen der im Haushalt lebenden Personen Rechtsanspruch	Einkommensabhängig Rechtsanspruch	Für Eltern, die mit ihrem Einkommen den eigenen Bedarf decken können, nicht aber den ihrer Kinder <i>Kein gleichzeitiger ALG II – Bezug möglich</i> Rechtsanspruch